

GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „**AGB**“) gelten für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Aufträge, Vereinbarungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden (im Folgenden „**Kunde**“ oder „**Auftraggeber**“) und der **AGILA Consulting GmbH** (Firmenbuchnummer: 421345a, Landesgericht Innsbruck), der **AGILA IT Solutions GmbH** (Firmenbuchnummer: 55737t, Landesgericht Innsbruck) und der **mgm Software Team Ges.m.b.H** (Firmenbuchnummer: 52708m, Landesgericht Innsbruck) als Anbieter (im Folgenden „**Anbieter**“ oder „**Auftragnehmer**“). Dies gilt auch für künftige Leistungen und auch wenn auf die Geltung der AGB nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
2. Diese Leistungen können insbesondere umfassen:
 - a. Ausarbeitung von Organisationskonzepten,
 - b. Global- und Detailanalysen,
 - c. Erstellung und Implementierung von Individual-Softwareprogrammen,
 - d. Verkauf, Vermietung und Lieferung von Software- und Hardwarekomponenten,
 - e. Lieferung von Standard-Software und Hardware,
 - f. Adaptierung oder Erweiterung implementierter Softwarelösungen,
 - g. Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte,
 - h. Erwerb von Werknutzungsbewilligungen,
 - i. Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung),
 - j. Telefonische Beratung / Support,
 - k. Programmwartung,
 - l. Erstellung von Programmträgern,
 - m. Schulungen / Seminare,
 - n. Softwarewartung,
 - o. Beratungsdienstleistung,
 - p. IT-Dienstleistung Vor-Ort oder Fernwartung,
 - q. Sonstige Dienstleistungen
3. Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst, es steht ihm jedoch frei, sich zur Leistungserbringung auch Subauftragnehmer zu bedienen.
4. Abhängig von der konkret vereinbarten Leistung können weitere Vertragsbestimmungen des Auftragnehmers zur Anwendung gelangen (z.B. Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung etc), die diesfalls ebenfalls verbindlich sind. Ergänzend wird ausdrücklich auf die den Leistungen zugrundeliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller hingewiesen, welche einen integrierenden Vertragsbestandteil darstellen.
5. Auch ohne wiederholende Berufung auf diese AGB werden zukünftige Nachtrags-, Zusatz- oder Folgeaufträge mit dem Auftraggeber ausschließlich auf Grundlage dieser AGB geschlossen, sofern nicht eine neuere jüngere Version der AGBs seitens des Auftragnehmers auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht wurde und an die Stelle dieser AGB tritt.
6. Bestellungen jeder Art, insbesondere mündlich oder telefonisch angenommenen, werden von dem Auftragnehmer nur mit Vorbehalt der vollen Anerkennung dieser AGB angenommen. Mit jeder Bestellung, Anfrage, Kauf, etc. anerkennt der Auftraggeber, dass ausschließlich die gegenständlichen AGB maßgeblich sind.
7. Der Kunde erklärt sich mit der Geltung der AGB ausdrücklich einverstanden. Ergänzende, abweichende oder entgegenstehende Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden (ungeachtet ihrer Form oder Art) entfalten keine Geltung und werden hiermit ausdrücklich abgelehnt. Diese werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer hat diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Kunden Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführt.

8. Sofern auf Veranlassen des Auftraggebers Leistungen oder Lieferungen Dritter vermittelt werden, werden solche Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten nach dessen AGB geschlossen.
9. Unter einem Vertrag ist jedwede Beauftragung zur Leistungserbringung (bestätigtes Angebot, Auftrag, Bestellung, Wartungsvertrag) zu verstehen.

ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

10. Von dem Auftragnehmer erstellte Angebote, einschließlich Angaben in Prospekten, Preislisten oder auf der Website usw. sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend.
11. Grundlage für die Erstellung des Angebots bilden die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Hilfsmittel.
12. Der Kunde erteilt und kommuniziert sodann den Auftrag an den Auftragnehmer und ist an dieses Vertragsangebot gebunden.
13. Das Angebot wird vom Auftragnehmer nach bestem Fachwissen erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
14. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, einen Auftrag anzunehmen. Vereinbarungen und Aufträge werden erst mit Übermittlung der schriftlichen, durch den Auftragnehmer firmenmäßig gezeichneten, Auftragsbestätigung an den Kunden rechtswirksam. Im Zweifel oder bei Vorliegen von Abweichungen sind allein die Angaben und Umfänge der Auftragsbestätigung maßgeblich.
15. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Belieferung von dem Auftragnehmer durch dessen Vorleistungserbringer, der Auftragnehmer nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert der Auftragnehmer den Kunden unverzüglich und rückerstattet eine allenfalls bereits erbrachte Gegenleistung.
16. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist.
17. Eine Stornierung des Vertragsverhältnisses nach dessen Zustandekommen durch den Kunden ist grundsätzlich nicht möglich. Stimmt der Auftragnehmer jedoch – wozu keine Verpflichtung besteht – einer solchen Stornierung zu, hat der Auftragnehmer das Recht, neben der Verrechnung der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Stornierung erbrachten Leistungen eine Stornogebühr in Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes dem Kunden in Rechnung zu stellen.

PFLICHTEN DES KUNDEN

18. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Auftragnehmer jederzeit über sämtliche Informationen, Umstände, Unterlagen und Materialien verfügt, welche zur Erfüllung seiner – insbesondere der individuell erbrachten – Leistungen erforderlich sind. Der Kunde stellt diese dem Auftragnehmer jeweils zeitgerecht, vollständig, richtig und unentgeltlich zur Verfügung und erteilt entsprechende Anweisungen (Mitwirkungspflicht). Den Auftragnehmer trifft keine Warnpflicht hinsichtlich deren Tauglichkeit / Vollständigkeit für die Auftrags Erfüllung.
19. Der Kunde hat den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung nach Kräften und nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere auch die Ermöglichung des Zugangs zu Software und allenfalls auch Hardware. Zu diesem Zwecke hat der Kunde eine Datenverbindung und Systemkonfiguration (Hardware- und Softwareanforderungen gemäß den Informationen des Auftragnehmers in der jeweils gültigen Fassung) zu gewährleisten, die dem Auftragnehmer die Erbringung der Leistung ermöglichen. Der Auftraggeber ist somit verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen

- Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
20. Darüber hinaus stellt der Kunde zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom Auftragnehmer geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den Auftragnehmer auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigungen, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Leistungen.
 21. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Kunden, die Änderungen in den vom Auftragnehmer für den Kunden zu erbringenden Leistungen verursachen können, bedürfen der vorigen Abstimmung mit dem Auftragnehmer hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
 22. Der Kunde hat die bekannt gegebenen Mindestanforderungen an Hardware, Software, Betriebssystem etc sicherzustellen und erforderlichenfalls Anpassungen (z.B. Updates) vorzunehmen. Eine Fehlfunktion, Störung oder dergleichen, die auf die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung zurückzuführen ist, hat der Auftragnehmer in keinem Fall zu vertreten. Entstehen dadurch zusätzliche Kosten, sind diese vom Auftraggeber selbst zu tragen sind.
 23. Der Kunde ist für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Kunde für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Kunde ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich.
 24. Die Einhaltung des Leistungsspektrums seitens des Auftragnehmers setzt die vollständige und rechtzeitige Erfüllung sämtlicher Mitwirkungs- und sonstiger vertraglicher Verpflichtungen seitens des Auftraggebers voraus; dies nimmt der Auftraggeber ausdrücklich zur Kenntnis.
 25. Allfällige, für die Ausführung des Auftrages notwendige von Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Kunden zu erwirken. Der Kunde verpflichtet sich, den Auftragnehmer diesbezüglich unverzüglich zu informieren und schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, mit der Ausführung des Auftrages zu beginnen, bevor die erforderlichen Genehmigungen rechtskräftig erteilt wurden.
 26. Der Kunde sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die vom Auftragnehmer eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Kunde haftet dem Auftragnehmer für den Schaden.
 27. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Kunde wird die dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei dem Auftragnehmer jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.
 28. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vertragsleistungen per Fernwartung zu erbringen.
 29. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers erforderlichen Passwörter und LogIns vertraulich zu behandeln.
 30. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Kunden unentgeltlich.

SOFTWARE-LÖSUNGEN, ABNAHME, UNMÖGLICHKEIT

31. Bei den angebotenen Softwarelösungen handelt es sich grundsätzlich um Software-Produkte, die im Gegensatz zu echter Individualsoftware für eine größere Anzahl von Anwendungen so standardisiert wie möglich entwickelt wurden. Aufbauend auf diese Softwarelösungen werden Individual-Adaptionen und -Lösungen umgesetzt und speziell entwickelt.
32. Unter Standard-Software, Release und Software-Aktualisierungen ist folgendes zu verstehen:
 - a. Standard-Software ist eine Software, die im Gegensatz zu Individualsoftware für eine größere Zahl von Anwendern entwickelt wurde. Bei der vom Auftraggeber erworbenen Software handelt es sich sohin um eine Standard-Software.
 - b. Ein Release ist ein vom Auftragnehmer eindeutig bezeichneter Softwarestand, der alle notwendigen Eigenschaften und Informationen enthält, um die eingesetzte Software in einem definierten Entwicklungsstand installieren und betreiben zu können.
 - c. Softwareaktualisierungen sind Fehlerbehebungen und kleinere Weiterentwicklungen innerhalb eines Release.
33. Der Lieferumfang enthält die Lizenzen (Nutzungsrechte) für die entsprechend vertraglich vereinbarte Anzahl an Arbeitsplätzen. Eine Teilung der Lizenzen ist nicht möglich und unzulässig.
34. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Software erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen – auf die Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 18. wird verwiesen.
35. Grundlage für die Leistungserbringung, Erstellung und Implementierung von Software ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer – entgeltlich – aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit einem Freigabevermerk zu versehen. Falls innerhalb von vier Wochen bei dem Auftragnehmer einlangend keine Beanstandung dieser Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber erfolgt, gilt diese Leistungsbeschreibung als genehmigt. Später auftretende Änderungswünsche werden nur zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen durchgeführt.
36. Vom Auftraggeber nach Freigabe gewünschte Änderungen oder Anpassungen können zusätzlichen Aufwand beim Auftragnehmer und damit Kosten auslösen, die vom Auftraggeber zu tragen sind.
37. Leistungen durch den Auftragnehmer, die vom Kunden über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, sind vom Kunden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei dem Auftragnehmer gültigen Sätzen zu vergüten. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei dem Auftragnehmer üblichen Geschäftszeiten, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Kunden oder sonstige nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen entstanden sind.
38. Von dem Auftragnehmer erstellte und gelieferte Software ist für das jeweils betroffene Programmpaket vom Auftraggeber abzunehmen, was in einem entsprechenden Protokoll vom Auftraggeber bestätigt wird. Diese Abnahme hat spätestens innerhalb von vier Wochen ab Lieferung zu erfolgen. Dessen ungeachtet gilt die Software jedenfalls als abgenommen:
 - a. nach Ablauf des oben genannten Zeitraums, oder
 - b. durch den Einsatz der Software im Echtbetrieb.
39. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Annahme.

40. Bei Bestellung von Standard-Software bestätigt der Kunde mit der Bestellung seine volle Kenntnis vom Leistungsumfang dieser bestellten Softwarepakete.
41. Die Softwarelösungen werden laufend weiterentwickelt und den gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Der Auftraggeber hat eine angemessene Frist, die jeweiligen Updates zu installieren. Für etwaigen Schaden oder allfällige Zusatzkosten infolge einer Nichtdurchführung oder verspäteten Durchführung haftet der Auftragnehmer nicht.
42. Sollte sich im Zuge der Erstellung von Softwarelösungen herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung und jede weitere Tätigkeit ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch diesen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder den zusätzlichen Aufwand entsprechend zu verrechnen. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbau- oder sonstige Folgekosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
43. Die Nutzung von Software darf grundsätzlich nur zu dem vorgesehenen Zweck und im Rahmen der geltenden Gesetze erfolgen. Jedwede zweckfremde Nutzung oder Verwertung ist unzulässig bzw. bedarf in Ausnahmefällen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

LIEFERUNG, LIEFERTERMINE

44. Lieferungen erfolgen ausschließlich an die vom Auftraggeber im Auftrag angegebene Lieferadresse. Änderungen sind dem Auftragnehmer umgehend bekanntzugeben. Zusätzliche Kosten oder Nachteile, die sich aus unzutreffenden Angaben ergeben, treffen ausschließlich den Auftraggeber. Dieser hat dem Auftragnehmer etwaige dadurch entstehende Kosten und Schäden zu ersetzen, seine vertraglichen Pflichten bleiben im Übrigen unberührt.
45. Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen des Kunden entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und führen nicht zum Verzug des Auftragnehmers.
46. Ein physischer Versand von Hardware, Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Eine Sendungsversicherung erfolgt nur auf Wunsch des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Workshops, Schulungen, Dokumente und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Etwaige Aufbewahrungskosten und Aufbewahrungsmaßnahmen, bedungen durch den Auftraggeber, gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.
47. Dem Auftragnehmer steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
48. Von dem Auftragnehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für individuelle Leistungen basieren auf Schätzungen nach bestem Wissen und Gewissen und gelten stets unverbindlich. Die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins macht den Vertrag nicht zum Fixgeschäft.
49. Dessen ungeachtet können vereinbarte Fristen und Termine durch den Auftragnehmer nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten im Sinne der Punkte 18ff rechtzeitig und vollständig nachkommt. Verzögert sich eine Lieferung / Leistung aufgrund einer Nichteinhaltung dieser Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, hat dieser für die daraus resultierenden

- Nachteile, Kosten und Schäden einzustehen. Der Auftragnehmer gerät diesfalls nicht in Verzug, seine Leistungsfrist wird entsprechend unterbrochen.
50. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und entsprechende Teilrechnungen zu stellen.
51. Gerät der Auftragnehmer mit einer Leistung oder Lieferung aus seinem alleinigen Verschulden in (qualifizierten) Leistungsverzug kann der Kunde – nach Setzung einer angemessenen – zumindest vierwöchigen - Nachfrist und fruchtlosem Verstreichen derselben – mittels eingeschriebenen Briefs vom Vertrag zurücktreten, sofern den Kunden selbst kein Verschulden trifft. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Liefer- und Leistungsanteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
52. Der Auftragnehmer haftet nicht für allfällige Leistungsverzögerungen oder Unmöglichkeit der Leistung (oder eines Teils davon) aufgrund höherer Gewalt/sonstiger nicht beeinflussbarer Behinderungen (wie insbesondere, aber nicht ausschließlich Streik, Feuer, Naturkatastrophen, Überschwemmung, Seuchen / Epidemien / Pandemien, kriegerische/terroristische Aktivitäten, Arbeitskampf, Betriebsstörung, Aussperrung, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, veränderte behördliche Genehmigungs- oder Gesetzeslage, und behördliche Anordnungen, die nicht dem Betriebsrisiko zuzurechnen sind), Verzug in Auftrag gegebener Fremdleistungen oder nicht gehöriger Einhaltung der Mitwirkungspflichten des Kunden.
53. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gelieferten Arbeitsergebnisse / Waren nach freiem Ermessen (i) mit schuldbefreiender Wirkung auf Kosten des Kunden gerichtlich zu hinterlegen (§ 1425 ABGB); oder, (ii) die Produkte zu Gefahr des Kunden und mit schuldbefreiender Wirkung auf Lager zu nehmen und dem Kunden sämtliche durch den Annahmeverzug entstandenen Kosten (einschließlich jener der Lagerung) in Rechnung zu stellen; oder (iii) die Produkte nach vorheriger Androhung auf Kosten des Kunden freihändig zu veräußern. Dem Auftragnehmer nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zustehende Rechte, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt.
54. Soweit nicht explizit Gegenteiliges vereinbart ist, erbringt der Auftragnehmer sämtliche Vertragsleistungen zu den Geschäftszeiten des Auftragnehmers. Die konkreten Geschäftszeiten der einzelnen Unternehmen der AGILA Group können unter dem nachstehenden Link abgerufen werden: <https://www.agila.group/>
55. Für die Leistungserbringung außerhalb der Geschäftszeiten des Auftragnehmers werden Zuschläge erhoben. Diese sind gesondert zu vereinbaren.

IMMATERIALGÜTERRECHTE, NUTZUNGSRECHTE

56. Die durch den Auftragnehmer (respektive seine Organe, Arbeitnehmer) geschaffenen Softwarelösungen, Arbeiten, Konzepte, Ideen, einschließlich sämtlicher Vor- und Zwischenergebnisse und einzelne Teile daraus (gemeinsam auch „**Arbeitsergebnisse**“) können dem immaterialgüterrechtlichen Schutz unterliegen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, nach Urheberrecht / Leistungsschutzrecht, Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht, Markenrecht / Kennzeichenrecht, Musterschutzrecht / Designrecht oder verwandten Schutzrechten). Der Auftragnehmer behält sich sämtlich Rechte daran ausdrücklich vor und räumt dem Kunden ausschließlich jene beschränkten, nicht-exklusiven Nutzungsrechte daran ein, die in den gegenständlichen AGB explizit angeführt sind; der Kunde erwirbt an den Arbeitsergebnissen keine darüberhinausgehenden Nutzungsrechte oder sonstige Rechte. Eine im Rahmen der Auftrags Erfüllung allenfalls erforderliche Mitwirkung des Kunden begründet kein Miturheberrecht oder vergleichbares Recht.

57. Mangels abweichender Vereinbarung räumt der Auftragnehmer dem Kunden ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen in der gelieferten Fassung ein.
58. Mangels abweichender Vereinbarung erlangt der Kunde dieses Nutzungsrecht lediglich in jenem (zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen) Umfang und für jene Zwecke, die für die Auftragsbefreiung erforderlich sind. Im Falle von Einzelplatzlizenzen erstreckt sich das Nutzungsrecht somit ausschließlich auf einen einzelnen Arbeitsplatz, die parallele Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen kann durch den Erwerb mehrerer solcher Einzelplatzlizenzen durch den Kunden verwirklicht werden.
59. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung sowie insbesondere die Bearbeitung, Änderung (einschließlich Aktualisierung / Weiterentwicklung), Vervielfältigung oder Nachahmung der Arbeitsergebnisse ist unzulässig, sofern nicht eine ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers gegen entsprechendes gesondertes Honorar vorliegt.
60. Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht darf nicht an Dritte übertragen / (unter-) lizenziert / weitergegeben werden, ungeachtet dessen, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
61. Speziell für den Auftraggeber erstellte Lösungen oder Adaptierungen des Softwareproduktes stellen ausschließlich geistiges Eigentum des Auftragnehmers dar.
62. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsergebnisse nur für den vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten Umfang verwendet werden und hat die diesbezüglichen Pflichten erforderlichenfalls wirksam auf Dritte zu überbinden. Der Auftragnehmer hat einen jederzeitigen Auskunftsanspruch hinsichtlich des Nutzungsumfanges der Arbeitsergebnisse.
63. Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht mit vollständiger Bezahlung der bezughabenden Rechnung (einschließlich Nebenkosten).
64. Über die im Rahmen dieser AGB oder durch gesonderte Vereinbarung hinausgehende oder anderweitige Rechte an den Arbeitsergebnissen erlangt der Kunde nicht. Insbesondere ist es dem Kunden mangels abweichender Vereinbarung nicht gestattet, Immaterialgüter- oder sonstige Rechte an den Arbeitsergebnissen im eigenen Namen anzumelden, zu registrieren oder für sich in Anspruch zu nehmen.
65. Die Arbeitsergebnisse sind mit einem Kopierschutz in Form einer einmaligen Lizenznummer versehen, die nach vollständiger Bezahlung der bezughabenden Rechnung vom Auftragnehmer freigegeben und dem Kunden übermittelt wird. Manche Software-Programme laufen ohne freigegebene Lizenznummer für zwei (2) Monate nach Lieferung, anschließend nur im Demonstrationsmodus ohne volle Funktionalität.
66. Die Anfertigung von Vervielfältigungen für Archiv und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot der Lizenzgeberin oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Urheber- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mitübertragen werden.
67. Wird dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (z.B. Standardsoftwareprodukte von Microsoft), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechtes nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers / Herstellers.
68. An sonstigen im Rahmen des Vertragsverhältnisses vom Auftragnehmer angefertigten Arbeiten (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Entwürfen, Präsentationen, Ausarbeitungen, Realisierungskonzepten, Workshopprotokollen, Schulungsunterlagen, Angeboten, Leistungsbeschreibungen, Dokumentationen oder dergleichen) erlangt der Kunde weder Eigentum noch irgendwelche Nutzungsrechte. Alle dem Kunden vom Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentation zu Softwareprodukten, dürfen weder

vervielfältigt, noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

69. Das Nutzungsrecht erlischt mit Beendigung der Vertragsbeziehung (aus welchem Grund immer) – der Kunde hat diesfalls die Nutzung der Arbeitsergebnisse einzustellen und Software (einschließlich etwaiger Vervielfältigungsstücke) von seinen Datenträgern zu löschen.

SCHULUNGEN

70. Kunden haben die Möglichkeit, an allgemeinen Kundens Schulungen teilzunehmen. Diese sind grundsätzlich kostenpflichtig und finden an Orten und zu Zeiten statt wie vom Anbieter angegeben. Für die Teilnahme ist eine verbindliche schriftliche oder online-Anmeldung erforderlich, woraufhin der Kunde eine Anmeldebestätigung nebst Rechnung erhält.
71. Der Anbieter behält sich das Recht vor, terminlich bereits angesetzte Schulungen erforderlichenfalls zu verschieben oder zu stornieren, wenn etwa die erforderliche (und kommunizierte) Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder sonstige Umstände die Durchführung unmöglich machen oder untunlich erscheinen lassen. Im Falle einer solchen Stornierung durch den Anbieter werden dem Kunden die vollen Kosten der Schulung zurückerstattet.
72. Eine Stornierung durch den Kunden ist bis zu sieben (7) Kalendertage vor dem Schulungstermin kostenfrei möglich. Bei nach diesem Zeitpunkt erfolgten Stornierungen oder einem Nichterscheinen („no-show“) muss der Anbieter eine Stornogebühr in Höhe von 100% der Kursgebühren einbehalten/fordern.
73. Die Anfertigung von Foto-, Ton- und/oder Videoaufnahmen von Schulungen seitens des Kunden ist unzulässig.

WARTUNGSVEREINBARUNG

74. Sofern zwischen dem Auftraggeber und dem Kunden auch die Softwarewartung vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts, allenfalls ergänzend.
75. Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen einer solchen Wartungsvereinbarung die folgenden Leistungen in Bezug auf dessen Softwarelösungen:
 - a. Bereitstellung von Softwareaktualisierungen (z.B. Anpassung an gesetzliche oder sonstige Vorschriften);
 - b. Bereitstellung kleinerer Weiterentwicklungen innerhalb eines Software-Release im Rahmen der programmtechnischen Möglichkeiten nach Beurteilung des Auftragnehmers.
 - c. Bereitstellung einer Hotline zu den üblichen Bürozeiten, welche auf der Internetpräsenz des Auftragnehmers ersichtlich sind und gegebenenfalls aktualisiert werden.
 - d. Schriftliche Beantwortung (auch per E-Mail) umfangreicherer oder komplexer schriftlicher Anfragen des Kunden, insbesondere, wenn diese nicht über die Hotline beantwortet / gelöst werden können.
 - e. Zurverfügungstellung von Informationen über neue Softwareprodukte, Ergänzungsprogramme oder Zusatzmodule.
76. Festgehalten wird, dass ein so genannter „Releasewechsel“ von einer Wartungsvereinbarung nicht umfasst ist; die Leistungen im Rahmen einer Wartungsvereinbarung erfolgen innerhalb eines Release.
77. Softwareaktualisierungen und Weiterentwicklungen werden dem Kunden auf der Webseite des Auftragnehmers bereitgestellt und sind zum Download verfügbar.
78. Die Installation der Softwareaktualisierungen und Weiterentwicklungen ist vom Kunden selbständig und auf eigene Kosten durchzuführen. Sollte der Kunde in diesem Zusammenhang weitergehende Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch nehmen wollen (Unterstützung, Einschulung etc.), ist dies grundsätzlich gegen Entrichtung eines zusätzlichen Entgelts gemäß der dann anwendbaren Preisliste des Auftragnehmers möglich;

- die dafür anwendbaren Preise / Stundensätze werden diesfalls dem Kunden vorab bekannt gegeben.
79. Der Auftragnehmer ist bemüht, derartige Softwareaktualisierungen und Weiterentwicklungen innerhalb einer angemessenen Zeitspanne (d.h. etwa insbesondere nach Inkrafttreten einer Gesetzesänderung obgl.) zur Verfügung zu stellen; auf die Regelung zur Unmöglichkeit infolge höherer Gewalt (Punkt 52) wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.
80. Ist in besonderen Fällen eine Leistungserbringung vor Ort bei dem Kunden erforderlich oder gewünscht, sind derartige Leistungen ebenfalls gesondert gemäß der dann anwendbaren Preisliste zu vergüten. In einem solchen Fall werden die Details zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer abgestimmt. Erfolgt eine aus Sicht des Auftragnehmers erforderliche Leistungserbringung vor Ort aus vom Kunden zu vertretenden Umständen nicht, wird der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht befreit.
81. Es gelten die Gewährleistungsbestimmungen dieser AGB; ein vom Kunden behaupteter Mangel wird nur dann als solcher behandelt, wenn ein entsprechender Fehler reproduzierbar ist.
82. Im Zuge der Erbringung von Leistungen der Softwarewartung kann es vorkommen, dass der Auftragnehmer zu Analyse Zwecken eine Kopie des Programmes sowie der darin gespeicherten Daten und Konfigurationen benötigt. Der Kunde wird dies dem Auftragnehmer auf eigene Kosten zur Verfügung stellen und ihn bei der Leistungserbringung unterstützen. Allenfalls enthaltene personenbezogene Daten werden gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, der Datenschutzerklärung sowie der Auftragsverarbeitungsvereinbarung (beides abrufbar in der Fußzeile unserer Website www.agila.group unter „Datenschutz“) behandelt.
83. Datensicherungsmaßnahmen sind seitens des Kunden selbständig und auf eigene Kosten vorzunehmen, der Auftragnehmer ist dazu nicht verpflichtet. Die Wiederherstellung fehlerhafter Daten ist von der Wartungsvereinbarung nicht umfasst.
84. Nach einer durchgeführten Softwareaktualisierung oder umgesetzten Weiterentwicklung hat der Kunde vor dem Echtbetrieb sorgfältige Tests innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durchzuführen, um das einwandfreie Funktionieren vorab feststellen zu können.
85. Der Kunde macht dem Auftragnehmer zumindest eine Person mit umfangreichen Kenntnissen in der Nutzung der betreffenden Software als ausschließliche Kontaktperson namhaft.
86. Wartungsvereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, als Beginn der Laufzeit gilt – sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde – der Tag der Rechnungsstellung der ersten Wartungsrechnung. Die ordentliche Kündigung kann von jeder Partei unter Beachtung folgender Bestimmungen schriftlich ausgesprochen werden:
- Die ordentliche Kündigung kann von jeder Partei zum Letzten eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausgesprochen werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
 - Bei jährlicher Verrechnung abweichend vom Kalenderjahr kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum letzten Tag der 12 Monate gekündigt werden.
 - Liegen Drittlizenzen vor, gelten betreffend der Drittlizenzen gesonderte, vom Punkt 86a abweichende Kündigungsfristen.
- PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, EIGENTUMSVORBEHALT**
87. Preise verstehen sich in Euro (EUR) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und verstehen sich EX WORKS (Incoterms 2020) Sitz des Auftragnehmers. Im Zweifel sind
- die Preisangaben der Auftragsbestätigung maßgeblich. Kosten von Programmträgern / Datenträgern, Versandkosten, Kosten für eine Entsorgung sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert verrechnet.
88. Bei der Lieferung von Standard-Software gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Bei allen anderen Leistungen (Programmierung, Customizing, Einschulung, Schulung, telefonische oder persönliche Beratungsdienstleistungen, Umstellungsunterstützungen etc.) wird der tatsächliche Arbeitsaufwand oder der im Auftrag vereinbarte Aufwand anhand der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen oder vertraglich individuell vereinbarten Sätzen verrechnet, die sich aus der Angebotsdokumentation ergeben.
89. Die Preise für die Erbringung von Wartungsleistungen im Rahmen einer gesondert abgeschlossenen Wartungsvereinbarung gemäß diesen AGB (z.B. jährliches Wartungsentgelt, Wartungspauschale, Preis des Wartungspaketes etc) ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
90. Ist der Leistungserbringung ein bestimmter Zeitaufwand zugrunde gelegt und wird dieser, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, überschritten, ist der Auftragnehmer berechtigt, den zeitlichen Mehraufwand auf Basis der jeweils gültigen Sätze nach tatsächlichem Aufwand zu verrechnen.
91. Bei Dienstleistungen wird jede angefangene Viertelstunde, jedoch mindestens eine Stunde, verrechnet. Im Falle auswärtiger Kundentermine können weiters je nach tatsächlichem Anfall verrechnet werden: Fahrtzeit (als Arbeitszeit), Kilometergeld, Nächtigungskosten (sofern erforderlich) und dergleichen.
92. Das Entgelt ist ohne Abzug mit Rechnungsstellung, spätestens jedoch mit der durch den Auftragnehmer angebotenen Übergabe der Arbeitsergebnisse spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer behält sich vor, bestimmte Leistungen ausschließlich gegen Vorkasse oder bei Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandats zu erbringen.
93. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilabrechnungen vorzunehmen und Teilrechnungen auszustellen.
94. Der Kunde ist einverstanden, dass Rechnungen des Auftragnehmers an ihn auch elektronisch übermittelt werden.
95. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Entgelts (oder eines Teils davon) in Verzug, gelten Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in Verbindung mit §1333 ABGB als vereinbart; der Auftragnehmer ist in diesem Fall bis zur Begleichung fälliger Zahlungsansprüche nicht verpflichtet, weitere Leistungen an den Kunden zu erbringen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf Vertragsrücktritt und Schadenersatz, behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor. Die im Falle des Zahlungsverzuges entstehenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten von Inkassobüros und Rechtsanwälten sind vom Kunden zu tragen.
96. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.
97. Sind Teilzahlungen vereinbart, so tritt bei Verzug mit nur einer einzigen Teilzahlung – auch ohne Verschulden des Kunden – Terminverlust ein und die gesamte Forderung wird sofort fällig.
98. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Entgeltansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen oder Zahlungen, aus welchem Grund immer, zurückzuhalten.
99. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Kosten und Gebühren für laufend wiederkehrende Zahlungen anzupassen, dies allenfalls auch für künftige Laufzeiten des Vertragsverhältnisses (davon sind bspw. Wartungsentgelte umfasst).

100. Sämtliche Preisangaben verstehen sich wertgesichert nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex VPI 2020 oder einen an dessen Stelle tretenden Index; als Bezugsgröße gilt der Kalendermonat November. Eine aus welchen Gründen immer unterlassene Preisanpassung durch den Auftragnehmer bedeutet keinen Verzicht des Auftragnehmers auf das Recht zur Anpassung.
101. Bis zur vollständigen Bezahlung der verrechneten Entgelte (sowie allfälliger Nebenkosten wie Zinsen, Mahnspesen, Rechtsverfolgungskosten etc.) bleiben die Arbeitsergebnisse sowie allenfalls gelieferte körperliche Sachen (Hardware) im Eigentum des Auftragnehmers. Zuvor hat der Kunde ein vorläufiges, rein schuldrechtliches Nutzungsrecht. Im Falle einer Warenrücknahme ist der Auftragnehmer berechtigt, allfällige hierbei anfallenden Kosten zu verrechnen.
102. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts behutsam zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübertragung der Leistung des Auftragnehmers ist unzulässig.
103. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Kunden an sich zu nehmen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer umgehend Zugriff zu den Räumlichkeiten, in denen sich die erbrachte Leistung befindet, zu ermöglichen.
104. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden ist der Sitz des Auftragnehmers.
- GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG**
105. Der Auftragnehmer gewährleistet eine im Rahmen angemessener und üblicher Standards bestmögliche Funktionalität der Arbeitsergebnisse auf den dafür vorgesehenen Betriebssystemen, übernimmt jedoch keine Gewähr oder Haftung für die jederzeitige Richtigkeit, Vollständigkeit, eine bestimmte Eigenschaft, Eignung oder Tauglichkeit, die ununterbrochene fehlerfreie oder risikolose Verfügbarkeit oder die Möglichkeit des Zugriffs, Übertrags-, Hardware-, Software- oder Netzwerkfehler, Verzögerungen oder Irrtümer.
106. Ausdrücklich festgehalten wird, dass sich die Gewährleistung ausschließlich auf Mängel bezieht, welche zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren. Damit sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, nachstehende Umstände bereits von vornherein nicht als Gewährleistungsfälle einzustufen: Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen (etwa Abweichungen von Installations- oder Lagerbedingungen), unsachgemäße Verkabelung, mangelnde Stromversorgung, Transportschäden oder Eingriffe in die Software durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind.
107. Die vom Auftragnehmer geschuldeten Vertragsleistungen sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Überlassung dem vertraglich vereinbarten Verwendungszweck unter praktischen Gesichtspunkten entsprechen. Eine Funktionsbeeinträchtigung eines Systems, die aus Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder ähnlichem resultiert, stellt keinen Mangel dar.
108. Der Kunde hat die Arbeitsergebnisse umgehend, längstens jedoch binnen acht (8) Werktagen, nach Übergabe auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls gelten die Arbeitsergebnisse als genehmigt und Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes sowie des Irrtums über Mangelfreiheit sind ausgeschlossen.
109. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge, steht dem Kunden primär das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch den Auftragnehmer zu. Der Auftragnehmer wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht, dies inkludiert:
- eine ausreichende und möglichst vollständige Mängelbeschreibung, sodass dieser durch den Auftragnehmer bestimmbar ist;
 - Zurverfügungstellung aller für die Mängelbeseitigung notwendigen und dienlichen Unterlagen, Informationen und Dokumentationen durch den Kunden;
 - Gewährung des Zugangs zu der Software (oder auch Hardware) durch den Auftragnehmer, allenfalls per Fernwartung;
 - vorangegangener bestimmungsgemäßer Einsatz von Software und Freiheit der Software von Eingriffen des Kunden oder Dritter.
110. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden das Recht zur Preisminderung oder (bei Vorliegen eines nicht bloß geringfügigen Mangels) Wandlung zu.
111. Umfasst der Auftrag die Änderung oder Ergänzung bestehender Software, greift das Gewährleistungsrecht ausschließlich in Bezug auf die konkrete Leistungserbringung ein; in Bezug auf die ursprüngliche Leistung (etwa die Software selbst) erstreckt sich dieses Gewährleistungsrecht nicht.
112. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate ab dem Zeitpunkt der Übergabe; die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Darüber hinaus hat stets der Kunde den Beweis dafür zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Vertragsleistung bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Serien-Nummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.
113. Für allfällige dem Kunden vom Auftragnehmer überlassene Hard- und Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte.
114. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.
115. Der Auftragnehmer (sowie seine Organe, Arbeitnehmer, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen) haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden in Folge leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist mit dem Netto-Honorarbetrag des entsprechenden Auftrags begrenzt. In keinem Fall haftet der Auftragnehmer für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Kosten, die auf eine Betriebsunterbrechung zurückzuführen sind, oder für Hard-/Softwareschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist vom Kunden zu beweisen.
116. Die Haftung für Datenverluste oder Datenzerstörungen durch Viren, Hackerangriffe oder aufgrund des unterlassenen Einsatzes von vom Auftragnehmer empfohlenen Backup-Software und/oder Backup-Hardware wird ausdrücklich ausgeschlossen.
117. Bei der Einrichtung von Firewall-Systemen geht der Auftragnehmer nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, gewährleistet jedoch nicht deren absolute Sicherheit und haftet auch nicht dafür. Ebenso haftet der Auftragnehmer nicht für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Kunden installierte Firewall-System umgangen oder außer Funktion gesetzt wird. Der Auftragnehmer haftet nicht für Qualitäts- oder Rechtsmängel gelieferter Produkte Dritter, hinsichtlich des vom Kunden gewählten

- Verwendungsortes oder der technischen Voraussetzungen, die der Kunde für die Verwendung geschaffen hat.
118. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für von ihm nicht betriebene, erstellte oder betreute Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den hier gegenständlichen Leistungen physisch oder logisch vorgelagert sind.
119. Für Software, die nicht vom Auftragnehmer stammt, wird von diesem keine Haftung übernommen.
120. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtliche Zulässigkeit (insbesondere, aber nicht ausschließlich, nach immaterialgüter-, wettbewerbs-, verwaltungs-, und strafrechtlichen Bestimmungen) der Verwendung der Arbeitsergebnisse. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung oder Haftung hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Arbeitsergebnisse, soweit diese vom Kunden genehmigt/freigegeben wurden oder dem Kunden die Prüfung von dem Auftragnehmer zumindest angeboten wurde. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für einen bestimmten Erfolg oder den ordnungsgemäßen Gebrauch der Hardware.
121. Der Kunde ist überdies ausschließlich für die eingesetzte Hardware, sonstige Software (einschließlich Betriebssystem) verantwortlich und hat seinerseits alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass die Lauffähigkeit der Software des Auftragnehmers gewährleistet ist (dazu zählen z.B. auch entsprechende Updates etwa des Betriebssystems).
122. Der Kunde sichert zu, garantiert (§ 880a ABGB) und leistet Gewähr, dass die von ihm dem Auftragnehmer überlassenen Informationen, Unterlagen und Materialien vollständig frei von Rechten Dritter (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Immaterialgüterrechten, Persönlichkeitsrechten, Sicherungsrechten und/oder Geheimhaltungsinteressen) sind, der Kunde zur entsprechenden Verwendung berechtigt ist und durch die Leistungen des Auftragnehmers, Bearbeitung und/oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde hält den Auftragnehmer sowie seine Organe und Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang vollumfänglich schad- und klaglos.
123. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Kunden ab. Der Kunde wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
124. Schadenersatzansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

GEHEIMHALTUNG

125. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen die jeweils andere Partei betreffend, welche ihnen im Zuge des Vertragsverhältnisses zugänglich oder bekannt werden, unbefristet (d.h. auch nach Beendigung der jeweils geschlossenen Verträge) strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten nicht zu offenbaren.
126. Die mit der AGILA Group verbundenen Unternehmen wie auch Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

DATENSPEICHERUNG/DATENSCHUTZ

127. Der Auftragnehmer erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen (auch personenbezogene) Daten des Kunden und/oder von Mitarbeitern des Kunden. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen der DS-GVO (Datenschutz-

- Grundverordnung Nr 2016/679) und der anwendbaren nationalen Datenschutznormen. Näheres ist der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers zu entnehmen, welche in der Fußzeile unserer Website www.agila.group unter „Datenschutz“ abrufbar ist.
128. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom Kunden in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer sowie der Verarbeitung solcher Daten durch den Auftragnehmer ist vom Kunden sicherzustellen.
129. Der Auftragnehmer ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten des Auftragnehmers gespeicherten Daten und Informationen des Kunden gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.
130. Die Daten des Kunden (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Emailadresse, sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpartner, bestellte Produkte) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet – sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen mit der AGILA Group konzernmäßig verbundenen Gesellschaft gespeichert werden.
131. Mit Abschluss des Vertrages erteilt der Kunde seine Zustimmung, dass die von ihm überlassenen Daten vom Auftragnehmer an die mit der AGILA Group verbundenen Unternehmen zu Informationszwecken überlassen und von dem mit der AGILA Group verbundenen Unternehmen verwendet werden. Unter den mit der AGILA Group verbundenen Unternehmen sind solche zu verstehen, an denen die AGILA Consulting GmbH direkt oder indirekt mehr als 50 % Anteile besitzt.
132. Mit Abschluss des Vertrages erteilt zudem der Kunde seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.

LOYALTÄT

133. Der Kunde wird während der Laufzeit des Vertrages bzw. während der laufenden Geschäftsbeziehung und bis zum Ablauf eines Jahres nach Ende der Geschäftsbeziehungen vom Auftragnehmer zur Erbringung der Leistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Kunde verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölfwachen Bruttomonatsgehaltes, dass der/die betreffende Mitarbeiter:in zuletzt beim Auftragnehmer bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

134. Auf die gegenständlichen AGB sowie die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gelangt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Bestimmungen des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.
135. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen eines mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages müssen schriftlich erfolgen, sofern nicht explizit anderes vereinbart

wird. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. Einseitige Erklärungen bedürfen der nachweislichen Zustellung.

136. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertragsverhältnis ergeben, wird das am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht vereinbart.

137. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB ungesetzlich, ungültig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Solange sich die Parteien nicht auf eine andere Regelung verständigt haben, gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die wirksam ist und die soweit wie möglich dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung und der Absicht der Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung Rechnung trägt.

138. Der Auftragnehmer setzt sich dafür ein, Geschäfte ehrlich, fair und transparent zu führen und hält sich daher an alle anwendbaren Gesetze und Grundprinzipien der Geschäftsethik.

Stand März 2025